

Ausgabe November 2012

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

11

GESETZGEBUNG	1
Reform der Unternehmensbesteuerung	1
Reform des steuerlichen Reisekostenrechts	2
Änderungen für Gemeinnützige	2
Änderungen bei den Minijobs ab 2013 geplant	2
UNTERNEHMER	2
Zeit zur Vorbereitung auf die E-Bilanz läuft ab	2
Steueranmeldungen 2013 nur mit Authentifizierung	2
Rechnungen: Angaben zur berechneten Leistung	3
Name bei Gaststättenbewirtung unverzichtbar	3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3

ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Übergang zur elektronischen Lohnsteuerkarte	3
Elektronische Lohnsteuerkarte: Freibeträge 2013	4
Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2012	4
Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a.	4
Längerer Einsatz beim gleichen Kunden	5
PRIVATBEREICH	5
Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute	5
Übertragung eines Behindertenpauschbetrags	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Reform der Unternehmensbesteuerung

Ein Gesetzentwurf sieht eine „Reform der Unternehmensbesteuerung“ vor. Der Entwurf enthält unter anderem folgende Änderungen: Reform des steuerlichen **Reisekostenrechts** (siehe folgenden Beitrag). Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag soll auf 1 Mio € erhöht werden, bei Zusammen-

veranlagung auf 2 Mio € (bisher 511.500 € bzw. 1.023.000 €). (erstmalig für Verluste des Jahres 2013)

Die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organschaft sollen neu geregelt werden. Vorteil der **ertragssteuerlichen Organschaft** ist vor allem, dass Gewinne und Verluste der zu einem Organkreis gehörenden Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Schwester-, Enkelgesellschaften usw.) untereinander ausgeglichen werden können. Nach jetzigem Recht setzt die

Organschaft die Einhaltung einiger Formalien voraus, was in der Praxis meist schwer durchzuhalten ist. Bestimmte formelle Mängel sollen künftig nachträglich geheilt werden können. (ab Verkündung des Gesetzes)

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Das steuerliche Reisekostenrecht soll mit Wirkung **ab 1.1.2014** neu geregelt und vereinfacht werden, ebenso die doppelte Haushaltsführung. Ein Gesetzentwurf sieht unter anderem vor:

Definition der Dienstreise: Eine Dienstreise soll grundsätzlich vorliegen bei Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (abgesehen von Fahrten zwischen Wohnung und dieser Tätigkeitsstätte und von Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Ein Arbeitnehmer kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten, kann in bestimmten Grenzfällen der Arbeitgeber bestimmen, welches die erste ist.

Verpflegungspauschalen: Bei 24 Stunden Abwesenheit beträgt die Pauschale weiterhin 24 € pro Tag. Für den ersten und letzten Tag einer mehrtägigen Dienstreise beträgt sie jeweils 12 €, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Bei Dienstreisen ohne Übernachtung beträgt die Pauschale 12 € bei über 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung oder der Tätigkeitsstätte. Weitere Staffelungen nach Abwesenheitsdauer soll es nicht mehr geben.

Bei beruflich veranlasster **doppelter Haushaltsführung** wird der Abzug der Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort auf 1.000 € im Monat beschränkt, die Größe der Wohnung ist ohne Bedeutung.

Änderungen für Gemeinnützige

Ein Gesetzentwurf sieht unter anderem vor:

- Der sog. Übungsleiterfreibetrag soll von 2.100 € auf 2.400 € erhöht werden. (ab 2013)
- Der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Einrichtungen soll von 500 € auf 720 € steigen. (ab 2013)
- Wer eine zweckwidrige Verwendung von steuerbegünstigten Spenden veranlasst, soll dem Finanzamt nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Schaden haften.
- Mildtätigen Einrichtungen soll die Prüfung der Bedürftigkeit der unterstützten Personen erleichtert werden.

- Zeitnahe Mittelverwendung bei gemeinnützigen Einrichtungen: Bisher müssen die Mittel grundsätzlich in dem Jahr für die begünstigten Zwecke eingesetzt werden, das dem Jahr des Zuflusses folgt. Diese Frist soll um ein Jahr verlängert werden.
- Rücklagen bei gemeinnützigen Einrichtungen: Gemeinnützige Einrichtungen haben ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre begünstigten Zwecke zu verwenden. Als Ausnahme davon ist es zulässig, die Mittel in bestimmtem Umfang in Rücklagen einzustellen. Die Vorschriften über die Rücklagenbildung sollen neu gefasst und zum Teil geändert werden. Soweit der Höchstbetrag für eine Einstellung in eine freie Rücklage in einem Jahr nicht aufgebraucht ist, soll die Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden können.

Änderungen bei den Minijobs ab 2013 geplant

Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts soll die Entgeltgrenze für sog. Minijobs ab 1.1.2013 von 400 € auf 450 € erhöht werden. Ferner soll grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht bestehen, von der jedoch befreit werden kann. Zudem soll eine Reihe von Details neu geregelt werden.

UNTERNEHMER

Zeit zur Vorbereitung auf die E-Bilanz läuft ab

Für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2013 ist der Jahresabschluss in elektronischer Form einzureichen. Dies erfordert in der Regel eine Umstellung der Buchhaltung und des EDV-Systems des Unternehmens. Den Unternehmen bleibt jetzt nur noch wenig Zeit zur Umstellung. Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt daher, sich ggf. mit dem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Künftig müssen die Daten des Jahresabschlusses in ein elektronisches Übermittlungsformat übertragen und dem Finanzamt elektronisch eingereicht werden. Die Umstellung kann eine längere Zeit beanspruchen, wenn die Unternehmen mehr und detailliertere Daten erarbeiten und an das EDV-System anpassen müssen. Es empfiehlt sich eine Anpassung der Buchhaltung und des EDV-Systems bis Jahresende, damit im neuen Jahr von Anfang an nach den neuen Vorgaben gebucht werden kann.

Steueranmeldungen 2013 nur mit Authentifizierung

Ab dem 1.1.2013 ist aufgrund einer Rechtsverordnung die elektronische Abgabe der Umsatzsteuer- und der Lohnsteuer-Anmeldungen bundesweit nur noch mit einer Authentifizierung

rung möglich. Für die authentifizierte Übermittlung der Daten ist ein elektronisches Zertifikat erforderlich, das Unternehmer und Arbeitgeber durch die elektronische Registrierung im ELSTER Online-Portal www.elsteronline.de/eportal erhalten. Da die Registrierung einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt das Bundesfinanzministerium, sich bereits jetzt zu registrieren.

Rechnungen: Angaben zur berechneten Leistung



Für den Vorsteuerabzug ist u.a. Voraussetzung, dass dem Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält. Dazu gehören auch Angaben über die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.

Ein Rechtsanwalt hatte aufgrund mündlicher Absprachen Personal, Büromaterial und sonstige Büroleistungen eines anderen Unternehmers in Anspruch genommen. Dieser stellte eine Rechnung aus über „Personalgestellung – Schreibarbeiten lt. mündlicher Vereinbarung“ sowie „Büromaterial, Porto....“. Die Rechnung enthielt keine Angaben über den Umfang der Leistungen, z.B. die Anzahl der insoweit geleisteten Stunden des Personals.

Die Angaben in der Rechnung hielt der Bundesfinanzhof nicht für ausreichend genau. Der Rechtsanwalt konnte daraus keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Name bei Gaststättenbewirtung unverzichtbar

Betrieblich veranlasste Bewirtungen sind in Höhe von 70 % der angemessenen Kosten als Betriebsausgaben absetzbar. Als Nachweis des betrieblichen Anlasses sind schriftlich anzugeben Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Kosten. Hierzu genügen also Eigenbelege.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte ist deren Rechnung vorzulegen, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Die Rechnung kann nicht durch Eigenbelege ersetzt werden wie bei anderen Be-

wirtungen. Die Rechnung muss den Namen des bewirtenden Unternehmers enthalten. Davon kann nur bei Kleinbetragsrechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne abgesehen werden. Kleinbetragsrechnungen lauten auf höchstens 150 €. Eine nachträgliche Ergänzung der Rechnung um den Namen des bewirtenden Unternehmers ist nur durch den Inhaber der Gaststätte oder dessen Bevollmächtigten zulässig.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Eine Nachlasspflegerin, die zugleich als Betreuerin tätig ist, aus der Nachlasspflege jährlich Einnahmen zwischen ca. 20.000 € und 50.000 € erzielt, kann schon angesichts der Höhe der Einnahmen keine Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeit beanspruchen. (Bundesfinanzhof)

Die Lieferung eines vorgegrillten **Spanferkels** durch einen Landwirt, der es auf dem Grundstück des Kunden mit Holzbeheizung fertig grillt, tranchiert und den Gästen des Kunden auf die Teller legt, unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz. Es handelt sich um ein „Event für alle Sinne“ im Sinne einer Erlebnisgastronomie, daher um eine Dienstleistung, nicht um eine Lieferung. (Finanzgericht Rheinland/Pfalz)

Eine **Kindertagesstätte** (Kita) einer Stadt ist ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art. Die Abgrenzung zwischen nicht steuerpflichtigen hoheitlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand und steuerpflichtigen Betätigungen richtet sich danach, ob die Einrichtung mit vergleichbaren Betrieben Privater in Wettbewerb steht. Kommunale Kitas stehen mit ähnlichen Einrichtungen der Kirche oder denen privater Träger in Wettbewerb. (Bundesfinanzhof)

Eine Teilwertabschreibung auf **festverzinsliche Wertpapiere** des Umlaufvermögens, die eine Forderung in Höhe ihres Nominalwertes verbrieft, erkennt die Finanzverwaltung allein wegen unter den Nennbetrag gesunkener Kurse nicht mehr an. Der Inhaber der Papiere habe bei Endfälligkeit einen Anspruch auf Auszahlung des Nennbetrages der Forderung. Eine Wertminderung aufgrund gesunkener Kurse sei daher nicht dauerhaft, was aber Voraussetzung einer Teilwertabschreibung ist. Eine Teilwertabschreibung ist möglich, wenn ein Bonitäts- oder Liquiditätsrisiko beim Schuldner besteht.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Übergang zur elektronischen Lohnsteuerkarte

Lohnsteuerkarten auf Papier wurden letztmals für das Jahr 2010 ausgestellt. An deren Stelle tritt das sog. ELStAM-Verfahren. Bei diesem hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den einzelnen Arbeitnehmer (Steuerklasse, Freibeträge u.a.) sich auf elektronischem Wege beim

Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte hat sich mehrfach verzögert. Nunmehr ist ihre verbindliche Einführung für das Jahr 2013 vorgesehen. Die Finanzverwaltung hat soeben den Entwurf eines ausführlichen Einführungsschreibens hierzu veröffentlicht. Sachliche Änderungen im endgültigen Schreiben sind nicht zu erwarten.

Starttermin des ELStAM Verfahrens ist der 1.11.2012. Von da an können Arbeitgeber die elektronischen Abzugsmerkmale abfragen. Das ELStAM-Verfahren ist grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2012 enden, anzuwenden und für sonstige Bezüge, die nach diesem Termin gezahlt werden. Dem Arbeitgeber wird jedoch ein Umstellungszeitraum zugestanden. Er muss das ELStAM-Verfahren spätestens für den letzten im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum anwenden.

Solange der Arbeitgeber im Übergangszeitraum das ELStAM-Verfahren nicht nutzt, hat er weiter den Lohnsteuerabzug nach der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung für das Jahr 2011, 2012 oder 2013 durchzuführen.

Elektronische Lohnsteuerkarte: Freibeträge 2013



Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zum 1.1.2013 wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, z.B. Kinder, Steuerklasse, Freibeträge und Religionszugehörigkeit, stehen demnächst in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereit (s. vorstehenden Beitrag).

Bislang wurden Freibeträge aus dem Vorjahr automatisch in das nächste Jahr übernommen. Das wird sich durch die Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ändern. Lediglich die Pauschbeträge, die Behinderten und Hinterbliebenen mit einer Gültigkeit über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, bleiben weiterhin gültig. Andere Freibeträge, z.B. für Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder für volljährige Kinder, werden nicht übernommen und müssen neu beantragt werden.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg weist in einem Schreiben darauf hin, dass diese Ermäßigungsanträge für 2013 ab Oktober 2012 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden können. Hierzu werden im Internet entsprechende Antragsformulare zum Herunterladen bereit gestellt.

Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2012

Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte für 2012 sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2012 eintrag- oder änderbar (beim Wohnsitzfinanzamt). Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2012, ggf. gilt eine Ersatzbescheinigung des Finanzamtes für 2011 oder 2012. Änderungen sind beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Hierdurch können Sie schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unwetterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von 1000 € übersteigen und Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen. Bis zum 30.11.2012 können Ehegatten die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen.

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, können auch das Faktorverfahren wählen. Danach erhält jeder Ehegatte die Steuerklasse IV. Auf der Lohnsteuerkarte wird ein Faktor unter 1 eingetragen. Mit diesem wird die Lohnsteuer nach Klasse IV vervielfacht, also verringert. Der Faktor wird so errechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres bei beiden Ehegatten insgesamt etwa so hoch ist, wie die sich bei Zusammenveranlagung ergebende Steuer. Der Antrag kann ebenfalls noch bis zum 30.11.2012 gestellt werden, ebenso ein Antrag auf Änderung eines Faktors.

Hinweis: Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein, dies gilt auch für das Faktorverfahren.

Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a.

Betriebsveranstaltungen gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier, sind lohnsteuerfrei, wenn die Kosten insgesamt 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Schon bei einem Cent mehr ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Alle Betriebsangehörigen müssen teilnahmeberechtigt sein, abteilungsweise Feiern sind aber zu-

lässig. Begünstigt sind ferner Pensionärstreffen, wenn alle im Ruhestand befindlichen ehemaligen Arbeitnehmer teilnehmen können, ferner Treffen von Arbeitnehmern mit einem runden Betriebsjubiläum (10-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Betriebsjubiläum), wobei neben den Jubilaren eine begrenzte Zahl anderer Arbeitnehmer teilnehmen kann, z.B. Kollegen der Jubilare.

Steuerfrei sind bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr, zusätzlich je zwei Pensionärstreffen und Jubilarfeiern. Feiern zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z.B. anlässlich Amtseinführung, Jubiläums) sind keine Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne, können aber ebenfalls lohnsteuerfrei sein.

In die 110 €-Grenze einzubeziehen sind z.B. Verzehr, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Eintritt in ein Theater o.Ä., Weihnachtspäckchen oder andere Geschenke (Wert bis 40 € inkl. MwSt.), Saalmiete, Musikkapelle. Die Geschenkverteilung oder ein Veranstaltungsbesuch (z.B. Theater) dürfen nicht wesentlicher Zweck der Veranstaltung sein. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig. Nachträgliches Überreichen von Sachgeschenken an Arbeitnehmer, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, ist zulässig. Die Gesamtkosten sind nach Köpfen aufzuteilen, soweit sie nicht einzelnen Personen zugerechnet werden können. Der auf mitgebrachte Angehörige entfallende Teil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen, löst also bei diesem evtl. Lohnsteuer aus. Andererseits mindert sich der Pro-Kopf-Aufwand, weshalb dadurch der auf die einzeln erschienenen Arbeitnehmer entfallende Aufwand unter die 110 €-Grenze sinken kann. Es ist denkbar, dass Lohnsteuer nur für einzelne Arbeitnehmer anfällt. Eventuell anfallende Lohnsteuer ist pauschalierbar mit 25 % oder nach Durchschnittssatz.

Längerer Einsatz beim gleichen Kunden

Ist ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig, liegt eine Auswärtstätigkeit vor. Es gelten die Grundsätze über Reisekosten.

Ist ein Arbeitnehmer längere Zeit bei dem gleichen Kunden des Arbeitgebers im Einsatz, wird dieser Ort nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn der Arbeitgeber beim Kunden eine Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung unterhält. Erforderlich ist daher eine feste Geschäftseinrichtung, über die der Arbeitgeber Verfügungsmacht hat. Dies hat der Bundesfinanzhof erneut klargestellt.

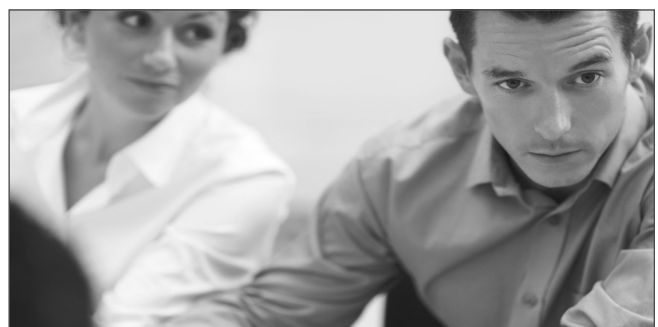
Im entschiedenen Fall war ein Elektromonteur seit über 20 Jahren im Auftrag seines Arbeitgebers bei einem Kraftwerk tätig. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Kraftwerk nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Monteurs geworden ist, wenn der Arbeitgeber dort über eine feste Ein-

richtung (Betriebsstätte) verfügte. Die Dauer der Tätigkeit ist nicht entscheidend.

Der Fall wurde zu weiteren Ermittlungen an das Finanzgericht zurückverwiesen. Falls keine Betriebsstätte des Arbeitgebers festzustellen sein sollte, könnte der Monteur seine Fahrtkosten in voller Höhe als Reisekosten geltend machen, nicht nur mit der Entfernungspauschale. Auch Übernachtungskosten wären nach Reiskostengrundsätzen absetzbar. Der Abzug von Verpflegungspauschalen ist jedoch gesetzlich auf die ersten drei Monate bei derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

PRIVATBEREICH

Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute



Ehegatten haben bisher die Wahl zwischen insgesamt sieben Veranlagungsarten. Erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 fallen die getrennte Veranlagung mit Grundtarif, die besondere Veranlagung mit Grundtarif und das so genannte Witwensplitting weg. Den Ehegatten bleiben dann nur noch folgende Veranlagungsarten:

- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- „Sondersplitting“ im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting
- Einzelveranlagung mit Grundtarif

Die Einzelveranlagung mit Grundtarif ersetzt ab 2013 die getrennte Veranlagung mit Grundtarif nach bisherigem Recht. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen zukünftig nur noch derjenige in seiner Steuererklärung geltend machen kann, der die Kosten tatsächlich getragen hat. Bislang konnten die Eheleute diese Kosten frei zuordnen und ihre Steuerlast auf diese Weise so gering wie möglich gestalten.

Übertragung eines Behindertenpauschbetrags

Steht einem Kind ein Behinderten-Pauschbetrag zu, kann dieser auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn

nicht selbst in Anspruch nimmt. Er wird dann grundsätzlich bei jedem Elternteil zur Hälfte berücksichtigt. Die Eltern können auch gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen, also auch die volle Berücksichtigung bei nur einem von beiden.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die Eltern verheiratet waren und getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Bei der getrennten Veranlagung stehen die von Kindern übertragenen Behinderten-Pauschbeträge den Ehegatten je zur Hälfte zu. Es stellte sich die Frage, welche Zuordnungsregel hier den Vorrang hatte.

Die Richter entschieden, dass die Zuordnung nach der Vorschrift für die getrennte Veranlagung hälftig zu erfolgen habe. Das freie Zuordnungsrecht für den übertragenen Behinderten-Pauschbetrag wurde damit wirkungslos.

- Sind **Schuldzinsen** zum Erwerb einer vermieteten Immobilie noch abziehbar, nachdem die Vermietung in Liebhaberei umgeschlagen ist, soweit die Schuldzinsen bei Verkauf im Zeitpunkt des Umschlagens abziehbar gewesen wären?
- Kann ein **Lohnsteuernachforderungsbescheid** gegenüber einem Arbeitnehmer ergehen, obwohl das Finanzamt dem Arbeitgeber – unzutreffend – die Lohnsteuerfreiheit der strittigen Bezüge durch Anrufungsauskunft bestätigt hatte?
- Ist bei einem **häuslichen Arbeitszimmer** eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten zulässig?
- Sind **Scheinrenditen** aus betrügerischen Kapitalanlagen nach dem Schneeballsystem entgegen bisheriger Rechtsprechung doch nicht steuerpflichtig?

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist die **Übertragung eines Wirtschaftsgutes** aus dem Gesamthandsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft in das einer personen- und beteiligungsgleichen Schwestergesellschaft zu Buchwerten möglich?
- Sind Kosten der Umwandlung eines **undichten Flachdaches** in ein Satteldach als Herstellungskosten zu behandeln oder als sofort absetzbarer Erhaltungsaufwand, wenn das Dachgeschoss aufgrund dieser Maßnahme noch nicht ausbaufähig geworden ist?
- Sind Kosten einer Halle, die nicht für Einkunfts Zwecke genutzt wird, absetzbare Betriebsausgaben, wenn auf der Halle eine **Photovoltaikanlage** betrieben wird?

Verschiedenes – kurz notiert

Die Vergabe von Darlehen und anderen Finanzierungsmitteln an landwirtschaftliche Betriebe, die dafür als Zinsen Naturalien zahlen (Trüffel, Schinken, Kartoffeln, Wein u.a.), erfreut sich nach Mitteilung von Rundfunksendern wachsender Beliebtheit.

Die Kündigung einer vermieteten Wohnung wegen Eigenbedarfs kann auch darauf gestützt werden, dass der Vermieter oder sein Ehegatte die Wohnung für seinen Beruf benötigt. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
29	30	31	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15 15 (*)	16	17	18
19 (*)	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	1	2

12.11.2012 (15.11.2012 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.11.2012 (19.11.2012 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.11.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.